

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, sind verbindlich, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1. Umfang der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist unsere Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen die darin nicht enthalten sind werden zusätzlich berechnet.

2. Preise

Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht anderes vereinbart wird, netto ab Werk Oensingen, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung sowie allfällige Mehrwertsteuer.

3. Lieferfrist

Wir werden immer bemüht sein die von uns genannten Liefertermine auch beim Auftreten von nicht vorauszusehenden Schwierigkeiten einzuhalten, doch können wir dafür keine rechtliche Gewährleistung wie Schadenersatzansprüche und Konventionalstrafen übernehmen.

Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch uns mittels der Auftragsbestätigung und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange. Sie kann angemessen verlängert werden wenn:

- uns die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden.
- wenn das vom Kunden angelieferte Material nicht in der richtigen Menge, Zeit und Qualität angeliefert wird.
- wenn die Zahlungsfristen nicht eingehalten werden.
- bei Eintritt von Fällen höherer Gewalt.

4. Zahlungsbedingungen

- Die Zahlungsfrist beträgt für den Abnehmer in der Schweiz 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Für Lieferungen in andere Länder erfolgt die Zahlung, sofern keine andere Vereinbarung schriftlich getroffen werden, durch ein unwiderrufliches und durch eine angesehene, in einer Schweizer Bank bestätigtes Akkreditiv.
- Bei Überschreitung der Zahlungsziele sind wir berechtigt, einen Verzugszins von 6% p.a. zu berechnen.

5. Eingangsprüfung

Für die vom Kunden gelieferten Produkte wird keine Eingangsprüfung durchgeführt wenn dies nicht schriftlich mit uns vereinbart ist.

6. Materiallagerung

Wir haben nur einen beschränkten Lagerplatz zur Verfügung. Für die Materiallagerung verrechnen wir für stapelbare Paletten Fr. 10.–, für nicht stapelbare und über-grosse Paletten Fr. 16.– pro Monat. Die Verrechnung erfolgt, wenn das Material länger als 2 Wochen gelagert und durch uns keine Fabrikation durchgeführt werden kann, oder wenn die fertiggestellte Ware bei uns nicht abgeholt wird.

7. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer Rechnung unser Eigentum. Wir behalten uns vor, unseren Eigentumsanspruch an der Ware und die Sicherung gegen allfällige Retentionen amtlich eintragen zu lassen.

8. Lieferung, Transport und Versicherung

- Die Produkte werden von uns sorgfältig verpackt. Die Verpackungen werden dem Besteller zu Selbstkosten verrechnet.
- Die Ware reist, wenn nicht anders vereinbart, auf Kosten des Empfängers. Eine Transportversicherung ist durch den Empfänger abzuschliessen.

9. Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Besteller hat die Lieferung innert einer Frist von 10 Tagen zu prüfen und uns allfällige Mängel unverzüglich und schriftlich bekannt zu geben. Bei Unterlassung gelten die Lieferung und Leistungen als genehmigt.

10. Gewährleistung und Haftung

- Auf die von uns ausgeführte Leistung gewähren wir eine Garantie während Längstens 90 Tagen ab Lieferdatum, falls nichts anderes vereinbart wird.
- Sollten Produkte fehlerhaft sein so kann der Kunde während der Gewährleistungszeit die Behebung oder Ersatz der mangelhaften Teile verlangen.
- Kann der Fehler nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Fehlers durch uns behoben werden, so kann der Kunde Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- Die VEBO haftet nur für die durch sie ausgeführte Leistung mit den maximalen Schadenkosten in der Höhe der Wertschöpfung des Auftrages. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere Schadenersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund. Dies gilt nicht, soweit wir durch grobe Fahrlässigkeit oder wegen des Fehlens zugesicherten Eigenschaften zwingend durch produkt haftpflichtige Bedingungen haften. Von der Gewährleistung und Haftung sind ausgeschlossen Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechtem Materials, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche die VEBO nicht zu vertreten hat.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Sitz des Lieferanten.